

Die Mitarbeiter des Hauptteils

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **53 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wieder von den «Bosnjaken», während die «Polaken» offenbar als abwertend empfunden werden und aus dem Sprachgebrauch verschwunden sind.

«Mongolei», «Türkei», «Walachei», «Slowakei» bis hinunter zum Augsburger Stadtteil der «Fuggerei» sind gang und gäbe. Bei der «Mandschurei» fühlt man sich unsicher, glaubt sich immerhin zu erinnern, dass die eine Zeitlang empfohlene Ersatzbezeichnung «Mandschukuo» ihrerseits in Verruf geraten ist. Tschechei» hingegen gilt heute als verpönt; dieser Staat heisst «Tschechien». Warum diese Ungleichbehandlung?

Bezeichnungen von Rassen, Völkern, Nationen, Stämmen und andern Personengruppen sind an sich wohl ursprünglich meist neutral. Sie geraten erst dann ins Zwielficht, wenn sich mit ihnen bestimmte Assoziationen verbinden. Die Schwierigkeit liegt nun aber darin, dass diese Assoziationen keineswegs überall dieselben sind. Angesichts der heutigen umfassenden Medienpräsenz werden völlig harmlos gemeinte Benennungen durch selbsternannte Experten plötzlich geächtet. Daraus können sich ernsthafte Rechtsprobleme ergeben. Wer ist überhaupt zu solcher Normierung befugt? Der Hilflosigkeit gegenüber dieser Frage gibt das auf S. 151 wiedergegebene Duden-Zitat deutlich Ausdruck: «Von einer bestimmten Öffentlichkeit als richtig angesehene Gesinnung.» Wer bildet aber im Einzelfall diese massgebende Öffentlichkeit? Die Sprachauskunft muss ebenfalls zugeben, «dass es keine klaren Richtlinien gibt, unter welchen Bedingungen bestimmte Personenbezeichnungen als rassistisch gelten» (S. 155). Wer mit Sprache umzugehen hat und sich korrekt ausdrücken möchte, fühlt sich in dieser Lage zunehmend überfordert.

Welches wird der nächste Begriff sein, der solcher Verdammung anheimfällt? Vielleicht die «Thurgauer»? Das ist ja in freundschaftlicher Neckerei das Volk mit den langen Fingern (wobei es, historisch gesehen, offenbar die sie regierenden Landvögte aus den vollberechtigten eidgenössischen Orten waren, die sich dort bereicherten und auf welche diese Qualifikation darum ursprünglich gemünzt war). Wer weiss, ob uns bald verordnet wird, unsere Miteidgenossen in Frauenfeld und Weinfelden nach ihrem Kantonswappen als «Doppellöwen» zu bezeichnen!

Die Mitarbeiter des Hauptteils

Kurt Meyer, Dr. phil., Germanist,
Dossenstrasse 25, 5000 Aarau

Jürg Berthold, Dr. phil., Germanist,
Huttenstrasse 6, 8006 Zürich

Henri Bergmann,
Adaptations et Traductions,
23, Au Clos Leuchut,
2740 Montagne-de-Moutier

Angelika Haller-Wolf und
Ralf Osterwinter, lic. phil., Germanisten,
Dudenredaktion, Dudenstrasse 6,
D-68167 Mannheim

Bruno Schmid, Dr. iur., Winikerstrasse 6,
8610 Uster